



KUNDMACHUNG

Amtsstunden und Parteienverkehr sowie Bekanntmachungen der Gemeinde Buch in Tirol gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO.

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichem Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Buch in Tirol eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeindeamt St. Margarethen 108, 6220 Buch in Tirol
Persönliche Abgabe:	Bürgerservice Meldeamt Fundamt
Telefonnummer:	+43 5244 62496
Telefaxnummer:	+43 5244 61525
E-Mail-Adresse:	gemeinde@buch-tirol.gv.at
Online-Formulare:	https://www.buch-tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 3.) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn diese an sich bereits in den Verfügungsbereich des Gemeindeamtes Buch in Tirol gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt in Bearbeitung genommen werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes Buch in Tirol sowie an sonstige E-Mail- oder Telefaxkontakte der Gemeinde Buch in Tirol ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt und gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

Schriftliche Anbringen im Sinne des § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, die an andere Adressen als den oben bekanntgegebenen eingebracht werden, werden – allenfalls aber zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringens (z.B. Verlust, Fristversäumnis ...) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet.

§ 2

Technische Voraussetzungen

E-Mails und Online-Formulare sowie deren Anhänge gelten als nicht rechtswirksam eingebracht bzw. werden nicht angenommen, wenn diese:

- die Gesamtgröße von 20 Megabytes überschreiten,
- verschlüsselt sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- nicht den unten genannten Dokument-, Grafik-, Web- oder E-Mail-Formaten bzw. Komprimierungen entsprechen,
- ausführbare Daten, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, Active-X, Java oder Java Script ...) enthalten,
- für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Daten im Internet (z.B. Registered E-Mail, Cloud-Diensten ...) verwendet werden, da die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programme herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- vom Antivirensystem als Werbe-, Spam- oder Junk-E-Mail eingestuft werden oder virenverseucht erkannt werden.

Es erfolgt eine automatisch generierte Information an die Absenderin oder den Absender mit dem Hinweis, dass die E-Mail nicht zugestellt werden konnte.

Für Anlagen eines E-Mails oder eines Online-Formulars dürfen folgende Formate verwendet werden:

Text: .txt, .csv, .xml

Dokument: .pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf

Grafik: .gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*, .dxf

Zertifikate: .p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

Komprimiert: .zip, .7z

§ 3

Zeiten des Parteienverkehrs und der Amtsstunden

Parteienverkehr:

Montag 07:30 - 12:00 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr

Dienstag - Mittwoch: 07:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr

Freitag: 07:30 - 12:00 Uhr

Amtsstunden:

Montag:	07:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr
Dienstag - Mittwoch:	07:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag:	07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr
Freitag:	07:00 - 12:30 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen sowie „Faschingsdienstag“ nachmittags, 24. und 31. Dezember finden kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden statt.

Die jeweiligen Zeiten des Parteienverkehrs der außerhalb des Gemeindeamtes Buch in Tirol gelegenen Dienststellen (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Bibliotheken, Bauhof ...) können den dortigen Anschlägen entnommen werden.

§ 4

Amtstafel

In Entsprechung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 51/2020, wird bekanntgemacht, dass sich die Amtstafel der Gemeinde Buch in Tirol im Eingangsfoyer des Gemeindeamtes Buch in Tirol befindet.

§ 5

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.buch-tirol.gv.at erfolgen.

Hinweis:

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit diese nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gem. § 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlagens in Kraft. Gleichzeitig wird die „Dauerkundmachung gem. § 13 und 42 Abs. 1a Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz“ vom 03.03.2020 außer Kraft gesetzt.

Tag des Aushanges: 23.02.2024 Tag der Abnahme: 09.03.2024
--

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin:

Marion Wex